



Aussenhandelsvereinigung  
des Deutschen Einzelhandels e.V.

## **Rund um den Zollkodex – Veränderungen kosten Zeit und Geld**

Bereits vier Jahre ist es jetzt her, dass sich Zoll und Wirtschaft im spanischen Toledo darauf verständigt haben, das E-Zollkonzept zu realisieren. Ein knappes Jahr später wurden bereits Gespräche über die Umsetzung der US-Sicherheitsinitiative in europäisches Recht sowie über eine grundlegende Überarbeitung – sprich Modernisierung – des Zollkodex aufgenommen. Alle drei Themen sind jedoch eng miteinander verzahnt, da die im modernisierten Zollkodex sowie der EU-Sicherheitsinitiative vorgesehenen Verfahren nur auf elektronischem Weg abgewickelt werden können.

### **Sicherheitsinitiative schafft Unsicherheit**

Am meisten Staub aufgewirbelt hat im Berichtszeitraum der Entwurf der Zollkodex-Durchführungsverordnung, die vor allem Einzelheiten der Vorschrift regeln soll, dass vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft bei der Eingangszollstelle eine summarische Anmeldung abzugeben ist. Was einfach klingt wird für die Importwirtschaft in der Praxis jedoch Konsequenzen haben, die sich derzeit noch nicht abschließend überblicken lassen. Dies gilt umso mehr, als die EU-Kommission für Waren, die in Containern befördert werden, eine Sonderregelung geschaffen hat, die bereits das Exportland einbezieht. Für solche Waren muss eine summarische Anmeldung 24 Stunden vor dem Beladen des Schiffes im Abgangshafen abgegeben werden. Ursprünglich war eine Frist von 24 Stunden vor Erreichen des Zollgebiets der Gemeinschaft vorgesehen. Die EU-Kommission begründet ihren Schritt mit einer entsprechenden Vorgabe der Weltzollorganisation, die dieses Gremium einvernehmlich beschlossen habe.

Die AVE hat sich dafür eingesetzt, dass Unternehmen mit dem Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten großzügige Vereinfachungen zugestanden werden. Derartige Vereinfachungen werden sich jedoch in Grenzen halten, da die EU-Kommission am Prinzip der Vorabanmeldung auf jeden Fall festhalten will. Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird im Übrigen künftig Voraussetzung dafür sein, Vereinfachungen jeglicher Art in Anspruch nehmen zu können. Zu hoffen bleibt, dass die Bedingungen und Kriterien, um diesen Status zu erhalten, auf ein realistisches Maß zurückgeschraubt werden. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Kriterien sind teilweise vollkommen realitätsfern und haben nur bedingt Bezug zur betrieblichen Praxis.

## **Modernisierung des Zollkodex grundsätzlich begrüßenswert**

Ein Schritt in die richtige Richtung ist hingegen die von der EU-Kommission im November 2005 beschlossene Modernisierung des gesamten Zollkodex. Zu Recht stellt die Kommission fest, dass der Zollkodex in seiner derzeitigen Fassung veraltet ist und nicht mehr den Anforderungen entspricht, die der internationale Handel an ein modernes Zollrecht stellt. Bezeichnenderweise ist der neue Zollkodex Bestandteil der Lissabon-Strategie der Gemeinschaft, nach der die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt werden soll. Die im Vorschlag des modernisierten Zollkodex erstmals definierten Kernaufgaben des Zolls gehen denn auch weit über die bloße Erhebung von Abgaben hinaus. So zählen zu den Aufgaben des Zolls der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Schutz der Gemeinschaft vor unlauterem und illegalem Handel bei gleichzeitiger Unterstützung der legalen Wirtschaftstätigkeit. Ferner sollen die Zollbehörden Schutz und Sicherheit für Bürger und Umwelt gewährleisten sowie zur Erleichterung des internationalen Handels beitragen.

Dennoch sind Zweifel erlaubt, ob der Spagat zwischen der Erhöhung der Sicherheit an den Außengrenzen und der Erleichterung des internationalen Handels tatsächlich gelingt. So stellt beispielsweise die bereits erwähnte Vorabanmeldung bestimmter Daten beim Import und Export weder eine Erleichterung dar, noch wird hierdurch die Sicherheit im Außenwirtschaftsverkehr signifikant erhöht.

Positiv hingegen ist zu werten, dass der modernisierte Zollkodex die rechtlichen Voraussetzungen für eine zentrale Zollabwicklung schafft. Bei dieser zentralen Zollabwicklung korrespondiert der Importeur auf elektronischem Weg ausschließlich mit der am Firmensitz zuständigen Zollstelle, die die Anmeldedaten nach elektronischer Risikoanalyse an die Zollstelle weiterleitet, wo sich die Waren befinden. Den Einfuhrabgabenbescheid erlässt dann wieder die Zollstelle am Sitz der Firma. Denkbar ist auch, dass die für die Zollanmeldung notwendigen Unterlagen anderer Behörden – z.B. Einfuhrgenehmigungen – über die Zollstelle am Sitz der Firma beantragt werden können. Damit wäre das schon seit längerem diskutierte Single-Window-Konzept realisiert.

Inwieweit die übrigen Änderungen des modernisierten Zollkodex dazu beitragen, den Handel nachhaltig zu erleichtern, mag dahin gestellt sein. So,

- wird der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten künftig Voraussetzung für alle Erleichterungen sein
- wird es künftig nur noch drei Zollverfahren geben, nämlich den zollrechtlich freien Verkehr, die besonderen Verfahren und die Ausfuhr
- muss demnächst häufiger als zurzeit eine Sicherheit geleistet werden (jedoch nicht unbedingt für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten)
- werden die verschiedenen Tatbestände der Entstehung der Zollschuld zusammengelegt.

Die Auswirkungen der genannten Änderungen in der Praxis werden maßgeblich vom Inhalt der neuen Zollkodex-Durchführungsverordnung abhängen. Nach den bisherigen Erfahrungen sind Überraschungen nicht auszuschließen. Die AVE wird jedoch dafür Sorge tragen, dass sich solche Überraschungen in Grenzen halten.

### **Kostspielige Investitionen notwendig**

Eines lässt sich jedoch schon jetzt mit Sicherheit voraussagen: Die Installation der Systeme, die für den erforderlichen Austausch von Daten, Begleitunterlagen, Entscheidungen und Anzeigen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden erforderlich sind, wird viel Geld kosten. Betroffen sind hiervon nicht etwa nur die öffentlichen Verwaltungen, wie dies vielfach irrtümlicherweise angenommen wird, sondern auch die Wirtschaft, die voraussichtlich erhebliche Investitionen tätigen muss, um die sich aus der Elektronisierung des Zolls ergebenden Änderungen in vollem Umfang nutzen zu können.

Auch vor diesem Hintergrund sind Zweifel angebracht, ob der neue Zollkodex tatsächlich bereits zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt. Dieses Datum hat die EU-Kommission zwar vorgegeben, legt man jedoch das bisherige Tempo der bislang vorgenommenen Änderungen zugrunde, so erscheint ein späterer Zeitpunkt realistischer. Übrigens: die elektronische Vorabanmeldung von Waren beim Import und Export soll bereits ab 1. Januar 2008 funktionieren.